



Tourenreglement

SAC Sektion Hoher Rohn

Sektion Hoher Rohn
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Stand 1. Januar 2009

Inhalt

Allgemein	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Tourenwesen	2
Art. 3 Begriffe	2
Art. 4 Organisation	2
Touren	3
Art. 5 Tourenprogramm.....	3
Art. 6 Zusätzliche Touren.....	3
Art. 7 Tourenbudget und Ausgabekompetenzen.....	3
Art. 8 Touren – Anmeldungen.....	3
Art. 9 Touren – Abmeldungen.....	3
Tourenleiter	4
Art. 10 Aus- und Weiterbildung.....	4
Art. 11 Berechtigung	4
Rechte und Pflichten des Leiters.....	4
Art. 12 Durchführung von Touren	4
Art. 13 Verhinderung des Leiters	4
Art. 14 Änderung und Verschiebung von ausgeschriebenen Touren.....	4
Art. 15 Touren und Teilnehmer.....	4
Art. 16 Touren und Schwierigkeitsgrad.....	5
Art. 17 Touren / Trennung von Teilnehmern.....	5
Art. 18 Touren / Wegweisung und Ausschluss von Teilnehmern.....	5
Tourenberichte, Berichterstattung Unfälle.....	5
Art. 19 Tourenberichte	5
Art. 20 Berichterstattung Unfälle.....	5
Rechte und Pflichten der Teilnehmer	5
Art. 23 Psychische und physische Verfassung.....	5
Art. 24 Ausrüstung	5
Art. 25 Befolgung von Anordnungen des Leiters	5
Art. 26 Trennung von der Gruppe.....	5
Versicherungen	6
Art. 27 Versicherungen Leiter und Teilnehmer.....	6
Kostenregelungen	6
Art. 28 Ausbildung Leiter.....	6
Art. 29 Empfehlungen betreffend Spesen.....	6
Art. 30 Publikation	6



Allgemein

Art. 1 Zweck

Dieses Tourenreglement regelt die Administration und Organisation des Tourenwesens der SAC Sektion Hoher Rohn sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten vor, während und nach offiziellen Touren.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Tourenreglement gilt für das Tourenwesen der Sektion Hoher Rohn.

Bei J+S Anlässen gilt bei Abweichungen das Reglement des Amtes Jugend und Sport.

Tourenwesen

Art. 3 Begriffe

Das Tourenwesen im Sinne dieses Reglements betrifft Veranstaltungen der Mitgliederbereiche der Sektion mit sportlichem Charakter wie Berg-, Kletter- und Skitouren, Wanderungen, Kurse und Trainingsprogramme.

Für das Tourenwesen gelten die folgenden Definitionen und Begriffe:

Touren:

Offizielle Veranstaltungen der Sektion Hoher Rohn mit sportlichem Charakter wie Berg-, Kletter-, Ski-, Schneeschuh- und Biketouren, Wanderungen, Kurse und Trainingsprogramme.

Tourenprogramm:

Jährliche Übersicht der Sektionstouren.

Tourenchef:

Vorstandsmitglied, das für die Organisation des Tourenwesens für einen bestimmten Mitgliederbereich zuständig ist.

Leiter:

Tourenleiter aller Mitgliederbereiche.

Teilnehmer:

An einer Tour der Sektion Hoher Rohn teilnehmendes Sektionsmitglied oder teilnehmender Gast.

Im Folgenden sind alle Personenbezeichnungen geschlechtsneutral gemeint. Alle Funktionen stehen Frauen und Männern offen.

Art. 4 Organisation

Die Tourenchefs sind Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder als Tourenchefs der verschiedenen Mitgliederteilbereiche.

Den Mitgliederbereichen steht ein Tourenchef wie folgt vor:

- **Sektion:** Sommer- und Wintertourenchef (in der Regel je einer)
- **Senioren:** Seniorenobmann
- **JO Jugend:** JO-Jugendleiter
- **Kinderbergsteigen:** Kinderbergsteigenleiter
- **Familienbergsteigen:** Kinderbergsteigenleiter



Touren

Art. 5 Tourenprogramm

Die Tourenchefs stellen mit den Leitern auf Ende Jahr das Tourenprogramm für das nächste Jahr zusammen.

Das Tourenprogramm wird in geeigneter Form publiziert. Es ist jede Tour mindestens mit ihrem Datum, ihrem Ziel oder Zweck, ihrer Art und ihren konditionellen und technischen Anforderungen sowie dem Namen des Leiters aufgeführt. Eine detaillierte Ausschreibung der Touren kann auf der Homepage der Sektion und im Cluborgan erfolgen.

Die Schwierigkeitsbezeichnungen entsprechen den offiziellen Abkürzungen des SAC Zentralverbandes.

Das Tourenprogramm wird vom Vorstand genehmigt.

Die J+S Touren werden zusätzlich vom J+S Coach genehmigt.

Art. 6 Zusätzliche Touren

Während des laufenden Jahres können von Leitern zusätzliche Touren ausgeschrieben und durchgeführt werden.

Diese Touren müssen vorgängig vom Tourenchef des jeweiligen Mitgliederbereiches genehmigt werden. Eine Genehmigung durch den Vorstand ist nicht erforderlich.

Art. 7 Tourenbudget und Ausgabekompetenzen

Die Tourenchefs erstellen in Zusammenarbeit mit dem Quästor ein Jahresbudget für das Tourenwesen. Dieses wird vom Vorstand der Sektionsversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Tourenchefs haben die Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets.

Art. 8 Touren – Anmeldungen

Anmeldungen sind frühzeitig, spätestens bis zu dem vom Leiter bezeichneten Termin einzureichen. Sind keine Anmeldungstermine angegeben, sind Anmeldungen spätestens drei Tage im Voraus einzureichen. Der Leiter ist frei, auch spätere Anmeldungen zu berücksichtigen.

Die Anmeldungen für Touren erfolgen direkt an den Leiter. Eine Anmeldung per E-Mail ist erst nach erfolgter Bestätigung durch den Leiter gültig.

Die Anmeldung zu einer Tour ist verbindlich.

Art. 9 Touren – Abmeldungen

Ist der Angemeldete an einer Teilnahme verhindert, muss er sich umgehend abmelden, so dass dem Leiter genügend Zeit bleibt, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen.

Entschädigungslose Abmeldungen sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich. Melden sich Interessenten/Teilnehmer von einer Sektions-Tour nach Ablauf der Anmeldefrist wieder ab, treten die Sektionstour nicht an oder müssen diese abbrechen, gleichgültig aus welchen Gründen, dann haben sie die daraus entstehenden bzw. entstandenen Kosten zu übernehmen.

Unter die zu übernehmenden Kosten fallen insbesondere Drittkosten wie z.B. gebuchte Hotels, bezahlte Fahrkarten etc. sowie entstehende Mehrkosten für die restlichen Teilnehmer.

Die verursachten Kosten werden in der Regel vom Tourenleiter beim Abmeldenden unter Beilegung einer Abrechnung eingezogen.

Der Abmeldende kann die von ihm bezahlten Abmeldungs-Kosten bei allfällig vorhandenen privaten Versicherungen geltend machen.



Bei Touren mit Beizug eines Bergführers gilt die Abmeldungsregelung des Reglements „Beizug von Bergführern und Subventionierung von Bergführerhonoraren“.

Tourenleiter

Art. 10 Aus- und Weiterbildung

Die Leiter unterstehen der Aus- und Fortbildungspflicht gemäss dem Reglement des SAC Zentralverbandes für SAC-Tourenleiter oder für J+S.

Die Tourenchefs melden fähige Mitglieder mit deren schriftlichem Einverständnis für die Tourenleiterkurse des Zentralverbandes an. Die Leiter mit bestandenen Kursen sind in einer Datenbank des Zentralvorstandes des SAC erfasst.

Die Leiterfortbildung erfolgt in der Regel sektionsintern. Die Kurse organisieren die Tourenchefs unter allfälligem Beizug eines Bergführers.

Die Kontrolle der Fortbildungspflicht erfolgt über den SAC Zentralverband und einen sektionsintern ernannten Tourenchef.

Art. 11 Berechtigung

Die Tourenchefs bestätigen die Leiter der Sektion und führen entsprechende Listen. Die darin aufgeführten Leiter sind berechtigt offizielle Touren der Sektion durchzuführen. Die Tourenchefs stehen den Leitern beratend zur Seite.

Die Tourenchefs können Leitern die Tourenleiterberechtigung bezüglich bestimmter oder aller Touren entziehen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. Ausbildung, Beachtung von Regeln, charakterliche Eignung) nicht mehr erfüllt sind. Der Entzug der Tourenleiterberechtigung ist vom Vorstand innert angemessener Frist zu bestätigen oder aufzuheben.

Rechte und Pflichten des Leiters

Art. 12 Durchführung von Touren

Der Leiter ist für die Durchführung der Tour verantwortlich.

Bei Beginn der Tour prüft der Leiter, ob die Teilnehmer vollzählig sind. Ein verspäteter Teilnehmer kann vom Leiter und der Gruppe abgewartet werden. Ist dies z.B. aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht opportun, informiert der Leiter den betreffenden Teilnehmer nach Möglichkeit darüber. Der Betreffende gilt nicht als Teilnehmer der Tour. Will ein verspäteter Teilnehmer den Anschluss an die Gruppe versuchen, so kann er das auf eigene Verantwortung tun.

Art. 13 Verhinderung des Leiters

Kann der Leiter die Tour aus persönlichen Gründen nicht durchführen, nimmt er nach Möglichkeit Rücksprache mit dem Tourenchef und nach Möglichkeit wird ein Ersatzleiter für die Durchführung der Tour gesucht.

Art. 14 Änderung und Verschiebung von ausgeschriebenen Touren

Der Leiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung einer Tour erlauben oder ob die Tour geändert oder verschoben wird. Anstelle einer Verschiebung soll nach Möglichkeit eine ähnliche und den Verhältnissen angepasste Tour angeboten werden.

Art. 15 Touren und Teilnehmer

Der Leiter setzt die Teilnehmerzahl fest und wählt die Teilnehmer aus. Er hat das Recht Anmeldungen abzulehnen. Er kann Gäste mitnehmen, wenn dadurch keine Mitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.



Art. 16 Touren und Schwierigkeitsgrad

Unterwegs darf in der Regel keine Route angegangen werden, die schwieriger ist als die geplante. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn alle Teilnehmer zustimmen und auch den erhöhten Anforderungen gewachsen sind.

Art. 17 Touren / Trennung von Teilnehmern

Will sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe trennen, so kann er das auf eigene Verantwortung und mit dem Einverständnis des Leiters tun. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer.

Art. 18 Touren / Wegweisung und Ausschluss von Teilnehmern

Der Leiter kann Teilnehmer, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von einer weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden.

Tourenberichte, Berichterstattung Unfälle

Art. 19 Tourenberichte

Der Leiter oder ein von ihm bestimmter Teilnehmer erstellt in der Regel einen Tourenbericht. Der Tourenbericht soll den Tourenchefs und dem verantwortlichen Leiter in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Der Tourenbericht kann im Cluborgan und auf der Homepage der Sektion veröffentlicht werden. Mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters kann der Berichtersteller dies selbständig veranlassen.

Art. 20 Berichterstattung Unfälle

Über Unfälle und/oder sonstige besondere Vorkommnisse sind der Tourenchef oder sein Stellvertreter sowie der Präsident möglichst umgehend zu informieren. Bei schweren Unfällen ist unverzüglich die Geschäftsstelle des SAC-Zentralverbandes zu informieren.

Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Art. 23 Psychische und physische Verfassung

Jeder Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass er der Tour in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Allfällige Bedenken hat er unaufgefordert dem Leiter mitzuteilen.

Art. 24 Ausrüstung

Der Teilnehmer ist für die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich.

Art. 25 Befolgung von Anordnungen des Leiters

Während der Tour hat der Teilnehmer die Anordnungen des Leiters zu befolgen. Er hat ihm unaufgefordert und umgehend allfällige eigene Bedenken bezüglich Gefahren, Routenwahl etc. mitzuteilen.

Art. 26 Trennung von der Gruppe

Wenn sich ein Teilnehmer ohne Einwilligung des Leiters von der Gruppe trennt, tut er dies auf eigene Verantwortung, gilt nicht mehr als Teilnehmer und haftet für sämtliche Folgen selbst.



Versicherungen

Art. 27 Versicherungen Leiter und Teilnehmer

Der SAC Zentralverband hat zugunsten der Leiter eine Rechtsschutz- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine Unfallversicherung für Leiter und Teilnehmer besteht nicht.

Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Für eine ausreichende Versicherung haben die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Kostenregelungen

Art. 28 Ausbildung Leiter

Die Sektion übernimmt 100% der Kosten (exkl. Spesen) von Aus- und Weiterbildungskursen des Zentralverbandes, sofern der Tourenchef vorgängig sein Einverständnis für eine Teilnahme gegeben hat. Die Kursabsolventen verpflichten sich, Sektionstouren oder -kurse zu leiten.

Ebenfalls werden die Kosten (exkl. Spesen) für sektionsinterne Aus- und Weiterbildungen in der Regel von der Sektion getragen.

Bei verspäteter Abmeldung von Aus- und Weiterbildungen kann der Tourenchef zur Deckung bereits entstandener Kosten vom Betreffenden einen Beitrag einfordern.

Art. 29 Empfehlungen betreffend Spesen

Der Vorstand gibt Empfehlungen ab, insbesondere betreffend Spesen und Entschädigungen der Leiter sowie Autospesen.

Die aktuellen Empfehlungen werden den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sie können im Cluborgan und auf der Homepage der Sektion veröffentlicht werden.

Empfehlung betreffend Spesen und Entschädigungen der Leiter:

Die Fahr- und Übernachtungsspesen (inkl. Halbpension) des Tourenleiters werden von den Teilnehmern übernommen.

Empfehlung betreffend Autospesen:

$$\frac{\text{Anzahl Kilometer} \times \text{Anzahl Autos} \times \text{CHF } 0.60}{\text{Anzahl Mitfahrer inkl. Fahrer}}$$

Art. 30 Publikation

Das aktuelle Tourenreglement wird den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Es kann im Cluborgan und auf der Homepage der Sektion veröffentlicht werden.

Art. 31 Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Tourenreglement, revidiert am 20. November 2008, gestützt auf Art. 8 der geltenden Statuten, ersetzt alle bisherigen Tourenreglemente sowie das Reglement für die Subventionierung von Kurskosten des Zentralverbandes und tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Vorstand SAC Sektion Hoher Rohn